



REGELWERK IM WIRTSCHAFTSKOLLEG BOCHUM

1. Verhaltensregeln der Schüler*innen (S. 1)
2. Haus- und Schulordnung (S. 1)
3. Brandschutzordnung (S. 2)
4. Unterrichtsmaterialien (S. 2)
5. Referate und Hausarbeiten (S. 2)
6. Verpflichtung zu professionellem Verhalten bei Klausuren und Prüfungen (S. 3)
7. Regelungen für die EDV-Internetnutzung (S. 4)
8. Belehrung für volljährige Schüler*innen und Erziehungsrechte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (S. 4)
9. Lernmittelfreiheit (S. 4)

VERHALTENSREGELN DER SCHÜLER*INNEN

1. Schüler*innen haben pünktlich am Unterricht gemäß den im Stundenplan ausgewiesenen Anfangszeiten der jeweiligen Unterrichtsstunden teilzunehmen.
2. Während der Doppelstunde darf der Klassenraum nicht verlassen werden, auch nicht bei einem Lehrerwechsel.
3. Verspätungen müssen schriftlich mittels eines Fremdbeleges entschuldigt werden.
4. Beurlaubungen vom Unterricht sind frühzeitig mit Begründung und Belegen zu beantragen.
5. Versäumte Leistungsüberprüfungen (z. B. Tests, Klausuren) müssen durch einen Fremdbeleg (Schulunfähigkeits-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) begründet werden. Ohne einen eindeutigen Beleg werden die Nichtleistungen als ungenügend bewertet.
6. Ein Fehlverhalten jeglicher Art (z. B. Verspätungen, Versäumnisse, Unterrichtsstörungen, Verunreinigungen, Essen und Trinken im Unterricht, Rauchen im Gebäude sowie außerhalb der gesonderten Fläche (Raucherzone des Heintzmann-Zentrums Bochum), Mobbing) ziehen eine Klassenkonferenz und bei groben Zuwiderhandlungen eine Ausschulung nach sich.
7. Summierungen von unentschuldigten Verspätungen und Versäumnissen von insgesamt mehr als 20 Stunden in den Vollzeitklassen in einem Zeitraum von 30 Tagen können automatisch zur Ausschulung führen. Dabei ist zu beachten, dass Entschuldigungen wegen Fehlens in Vollzeitklassen spätestens 3 Tage, in Teilzeitklassen innerhalb 1 Woche nach Wiedererscheinen vorgelegt werden müssen. Eine spätere Vorlage der entsprechenden Fremdbelege wird als unentschuldigt gewertet.
8. Fehlverhalten gegen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ziehen in jedem Fall Konsequenzen nach sich.
9. Das Handy ist beim Betreten des Schulgebäudes auszuschalten. Weitere Hinweise finden Sie in der Haus- und Schulordnung.
10. Die Schüler*innen sind gemäß Schulgesetz NRW verpflichtet, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen und an der Erreichung der Bildungsziele mitzuarbeiten.
11. Es wird von jedem/r Schüler*in erwartet, dass er/sie die Klassengemeinschaft fördert, die Lehrkräfte unterstützt und das Image der Schule intern und extern steigert.

HAUS- UND SCHULORDNUNG

Für das Ansehen unserer Schule und für den ordnungsgemäßen Ablauf unseres Schulalltages sind alle mitverantwortlich, die die Schule besuchen und in ihr arbeiten. Bitte beachten Sie deshalb im Interesse aller folgende Punkte:

Allgemeine Verhaltensweisen:

- Verhalten Sie sich in der Schule so, dass Sie sich und andere nicht gefährden.
- Behandeln Sie alle Anlagen und Einrichtungen der Schule pfleglich, denn für mutwillig verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher.
- Für die Sauberkeit und Reinhaltung des Schulgebäudes und Schulgeländes sind alle Benutzer*innen der Schule – also auch Sie – gleichermaßen verantwortlich.
- Zutritt zum Schulgelände und zu den Schulgebäuden haben grundsätzlich nur Personen, die in einem Schul- oder

Dienstverhältnis zur Schule bzw. zum Schulträger stehen. Besucher*innen werden gebeten, sich unverzüglich im Sekretariat zu melden.

- Wenn fünf Minuten nach Beginn der Stunde Ihr/e Fachlehrer*in noch nicht eingetroffen ist, erkundigen Sie sich bitte im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
- Die Klassenräume sind während der Pausen verschlossen; der Aufenthalt im Unterrichtsbereich ist dann nicht gestattet. Während der allgemeinen Unterrichtszeit dürfen sich Schüler*innen grundsätzlich nicht in den Fluren und Zugangsbereichen aufhalten.

5-Minuten-Regel

Schüler*innen dürfen bei Verspätungen von bis zu fünf Minuten am Unterricht teilnehmen. Bei einer Verspätung von mehr als fünf Minuten darf erst zu Beginn der nächsten Stunde am Unterricht teilgenommen werden. Die versäumte Stunde gilt als unentschuldigt und wird mit der Note 6 (ungenügend) bewertet, wenn kein Nachweis zum wichtigen Grund der Fehlzeit eingereicht wird. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel findet ein Gespräch mit den entsprechend verantwortlichen Personen (Lehrkraft, Schulsozialpädagoge, evtl. Erziehungsberechtigte*r) statt.

Kleiderordnung

Wir kleiden uns angemessen und kaufmännisch berufsorientiert! Da das Wirtschaftskolleg Bochum sowohl berufsvorbereitend als auch berufsbegleitend ausbildet, wird von den Schüler*innen erwartet, sich entsprechend angemessen zu kleiden. Das schließt eine alltägliche und freizügige Freizeitkleidung aus. Negative Beispiele sind u.a.:

- Jogginghosen/-anzüge
- anzügliche Kleidung (z. B. Minirock, Hotpants, trägerlose Oberteile, bauchfreie Oberteile, Flipflops, Muskelshirts, Leggings, Basecaps)
- Oberteile mit rassistischen, sexistischen oder gewalttätigen Botschaften

Bei Zuwiderhandlungen erhalten Sie ein neutrales, angemessenes Kleidungsstück bis zum Schulschluss ausgehändigt.

Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene

- Richtlinien für das Verhalten bei Alarm hängen in jedem Klassenraum aus.
- Die Klassenleitung bestimmt einen Ordnungsdienst, der dafür zuständig ist, dass nach Unterrichtsende die Fenster geschlossen, die Stühle ordentlich unter den Tisch gestellt, der Boden gefegt, das Whiteboard gereinigt und das Licht ausgeschaltet werden. Vor einem Wechsel in einen anderen Raum ist der Klassenraum aufgeräumt und sauber zu verlassen. Entstandener Abfall ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Bitte werfen Sie Zigarettenkippen in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb des Schulgebäudes, und bedenken Sie: Die Schule ist „kaugummifreie Zone“.
- Bitte verlassen Sie die Toiletten so, wie Sie sie selbst vorfinden möchten.

Verwahrung von Sachen

- Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Der Versicherungsschutz umfasst nur Garderobenschäden, bietet aber keinen Ersatz für Geld und Wertsachen. Bringen Sie deshalb keine Wertsachen oder größere Geldbeträge mit in die Schule, denn für verlorengegangene Wertgegenstände können weder die Schule noch der Schulträger die Haftung übernehmen.
- Geben Sie bitte Fundsachen im Sekretariat oder bei den Lehrern bzw. Lehrerinnen ab.

Hausrecht

- Das Hausrecht wird nach Weisung und im Auftrag des Schulträgers durch den Schulleiter in seiner Abwesenheit durch die ständige Vertreterin ausgeübt.
- Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts.



- Sind weder Schulleitung noch Vertretung anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt der Hausmeister das Hausrecht wahr.
- Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.

Störungen/Verbote

- Tragen Sie mit zum reibungslosen Ablauf des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen bei, indem Sie auf Störungen durch Worte und Taten/Aktionen, insbesondere gegenüber den Unterrichtenden oder den Mitschülern*innen, verzichten.
- In den Schulgebäuden gilt ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Drogenmissbrauch finden Anwendung.
- Essen und Trinken ist nur während der Pausenzeiten und außerhalb der Klassenräume erlaubt. Bei extremen Temperaturen ist das Trinken von Mineralwasser auch während des Unterrichts erlaubt.
- Waffen und andere die Gesundheit gefährdende bzw. belästigende Gegenstände sind in der Schule untersagt.
- Handys und ähnliche Kommunikationsgeräte dürfen in Klassenräumen und Fluren nicht eingeschaltet sein, wenn sie nicht zu Unterrichtszwecken ausdrücklich genutzt werden dürfen. Sie dürfen auch nicht zum Aufladen an das Stromnetz des Wirtschaftskollegs Bochum angeschlossen werden. Eine unerlaubte Nutzung des Mobilgeräts führt dazu, dass das Gerät bei der Lehrkraft abgegeben werden muss und erst nach Unterrichtschluss im Sekretariat abzuholen ist. Zudem erfolgt eine erzieherische Maßnahme durch die Schulleitung.
- In den Unterrichtsräumen ist das Tragen von Kopfbedeckungen nicht gestattet. Ausnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.
- Während des Aufenthalts in der Schule ist Deutsch als einzige Sprache zu nutzen.

Folgemaßnahmen

- Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung werden mit Folgemaßnahmen geahndet.
- Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen des Schulvertrages.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Diese Brandschutzordnung gilt für das gesamte Gelände des Wirtschaftskollegs Bochum gGmbH und ist bindend für alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen.

Brandverhütung / Brandschutz

Eingeschaltete elektrische Geräte dürfen nicht ohne Aufsicht betrieben werden. Ausgenommen sind Kühlschränke und Warmwasserboiler. Offenes Licht (Kerzen) sind nicht zugelassen. Rauchen ist in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände verboten!

Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwege sind durch grüne Hinweisschilder gekennzeichnet. Flure, Treppenhäuser und Ausgänge müssen in voller Breite begehbar sein.

Melde- und Löscheinrichtungen

Die folgenden Rufnummern können von allen Nebenstellentelefonen angewählt werden.

| | | |
|----------------------------|-------|-----------------------|
| Polizei / Notruf | 0 110 | extern: 110 |
| Feuerwehr / Rettungsstelle | 0 112 | extern: 112 |
| Schulsekretariat (Raum 18) | 95 | extern: 0234 96184-95 |

Die telefonische Meldung an die Feuerwehr erfolgt nach dem 5-W-Schema:

| | |
|-----------|----------------------------|
| WER | meldet? |
| WAS | ist passiert? |
| WIE VIELE | sind betroffen / verletzt? |
| WO | ist etwas passiert? |
| WARTEN | auf Rückfragen |

Feuerlöscher befinden sich im Bereich aller Flure!

Sicherheitsbeauftragte

N.N. (Brandschutz), Herr Martin (Arbeitssicherheit)

Alarmsignal

Dauerton der installierten Sirene

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.
- Brand sofort einer Lehrkraft/Sekretariat melden.
- Alarmsignale und Anweisungen beachten und unverzüglich befolgen.
- Keine persönlichen Sachen mitnehmen.
- Fenster und Türen schließen (nicht verschließen, nicht zustellen).
- Das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege rasch, aber geordnet verlassen.
- Nicht rennen! Nicht trödeln!
- Bei verqualmten Räumen gebückt/kriechend gehen.
- Zügig klassenweise auf den Sammelplätzen (siehe Flucht- und Rettungsplan) einfinden:
Sammelplatz 1: Einfahrt / Pfortnergebäude
Sammelplatz 2: Freifläche Schotter-Parkplatz
- Brennende Personen in Mäntel/Tücher hüllen oder auf den Boden legen und hin- und herwälzen.
- Der Sammelplatz darf ohne Genehmigung der Schulleitung nicht verlassen werden!!
- Wenn das Alarmsignal verstummt, bedeutet dies nicht unbedingt das Ende des Alarms/der Gefahr!!
- Den Weisungen des Schulleiters, der Sicherheitsbeauftragten und des Hausmeisters sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr unbedingt Folge zu leisten.

UNTERRICHTSMATERIALIEN

Die folgenden Unterrichtsmaterialien sollen immer mitgebracht werden:

Schreibutensilien: Kugelschreiber, Füller – womit Sie am liebsten schreiben, überlassen wir Ihnen. Wichtig ist nur, dass Sie immer ein Schreibutensil zur Hand haben. Bitte bringen Sie auch mindestens zwei farbige Filzschreiber mit (rot und grün).

Taschenrechner: Rechnen mit dem Handy ist nicht erlaubt.

Lineal: Nicht nur in Mathematik ziehen wir gerade Linien.

Fachbücher: Dem Stundenplan folgend müssen die entsprechenden Fachbücher mitgeführt werden. Bücher sind dazu da, um gelesen zu werden.

Schnellhefter: Für jedes Fach sollte ein Schnellhefter genutzt werden. Hier werden Mitschriften und Arbeitsblätter aufbewahrt. Ein gut geführter Schnellhefter und übersichtliche Aufzeichnungen helfen bei der Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Zudem werden in manchen Fächern die Schnellhefter bewertet und fließen somit in die Benotung mit ein.

REFERATE UND HAUSARBEITEN

Referate:

- 10 – 15 Minuten Sprechzeit werden vorausgesetzt.
- Fragen zum Thema (durch Schüler*innen und Lehrperson) werden nach dem Referat beantwortet.
- Eine PowerPoint-Präsentation gehört zum Referat (die Folien sollte nicht abgelesen werden).
- Die letzte Folie enthält den Hinweis auf die verwendeten Quellen (siehe hierzu den entsprechenden Eintrag unter Sonstiges).
- Handouts¹ gehören zum Referat; sie sind nicht als „Extra“ zu verstehen.
- Ein Referat muss zwingend aus drei oder mehr Quellen gespeist sein. (Etwa: Ein/e Schüler*in hält ein Referat zum Thema „Kommunikation“. Denkbar wären Quellen wie Bücher/Artikel von Schulz von Thun, Paul Watzlawick, Texte aus einem

¹ Handouts oder Thesenpapiere sind Zettel, die der Klasse ausgehändigt werden. Auf ihnen sind Aufgaben, Fragestellungen und/oder Notizen zum vorgelegten Thema zu finden.



Business-Knigge, etc.) Eine simple Paraphrasierung eines Wikipedia-Artikels ist nicht hinreichend und wird mit der Note „6“ (ungenügend) bewertet. Ebenso ist das ausschließliche Hinziehen von Online-Ressourcen nicht hinreichend und wirkt sich bis hin zum Nichtbestehen negativ auf die Note aus.

- Bei Referaten ist die Art des Vortrages ein Teil der Endnote. Hierzu gehören: Souveränität im Vortrag, Präsenz vor der Klasse, aber auch eine dem Vortrag angemessene Kleidung. Hier sollte die eigene Einschätzung eine große Rolle bei der Auswahl der Kleidung spielen. Leitgedanke sollte sein: „Würde ich mich in meiner Kleidung bei einem Vorstellungsgespräch oder bei einem Vortrag im Rahmen eines Assessment-Centers wohlfühlen? Wäre ich over- oder underdressed?“ Auch für die Note wichtig ist eine dem Gegenstand des Vortrags angemessene Sprache. Umgangssprache sollte allenfalls als Stilmittel eingesetzt werden. Nota bene: Nervosität oder ein Black-Out sind im Hinblick auf die Benotung nicht per se problematisch. Wichtig ist der Umgang mit ihnen. Einige der besten Redner*innen kennen Redeangst und/oder Black-Outs.
- PowerPoint-Folien enthalten nicht zu wenig Informationen – und auch nicht zu viele! Je nach Länge der Einträge sind drei bis sieben Punkte ein guter Mittelwert.
- Bei einer Präsentation ist die „Selbstverpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis“ zu unterzeichnen und bei der Lehrperson abzugeben.

Hausarbeiten:

- 10 – 15 Seiten Fließtext werden vorausgesetzt.
- Der Textkörper ist im Blocksatz geschrieben.
- Schriftgröße ist 12 (Times New Roman, Arial oder Calibri); Zeilenabstand ist 1,5; die Seitenränder sind 2,5 cm (Word-Standard)
- Überschriften sind im Fettdruck zu schreiben, die Schriftgröße bleibt 12.
- Bilder zählen nicht zum Text. Dies bedeutet, dass ein Text, der durch mehrere – im schlimmsten Fall halbseitengroße – Bilder unterbrochen ist, entsprechend länger als die geforderten 10 – 15 Seiten sein muss.
- Eine Hausarbeit muss zwingend aus fünf oder mehr Quellen gespeist sein. (Etwa: Ein/e Schüler*in schreibt eine Hausarbeit zum Thema „Kommunikation“. Denkbar wären Quellen wie Bücher/Artikel von Schulz von Thun, Paul Watzlawick, Texte aus einem Business-Knigge, etc.) Es ist zwingend notwendig, Bücher als Quellen zu konsultieren: Nur Zeitungsartikel, YouTube-Videos oder andere Online-Ressourcen sind als Quellen nicht hinreichend. Die simple paraphrasierende Wiedergabe eines Wikipedia-Artikels ist ebenfalls nicht hinreichend und wird mit der Note „6“ (ungenügend) bewertet.
- Ungekennzeichnete aus der Quellenliteratur übernommene Textstellen werden als Plagiatsversuch gewertet. Die Hausarbeit erhält in diesem Fall die Note „6“ (ungenügend).
- Zum Umfang der Hausarbeit gehören Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturliste. Diese sind allerdings nicht Teil der geforderten Seitenanzahl.
- Deckblätter von Hausarbeiten enthalten: Namen der verfassenden Person, Klasse, Fach, Thema der Hausarbeit, Abgabedatum und Bearbeitungszeitraum.
- Inhaltsverzeichnisse werden numerisch und alphanumerisch aufgebaut, etwa:
 - 1) Einleitung
 - 2) Hauptteil
 - 3) Hinleitung
 - 3a) Aspekt 1
 - 3b) Aspekt 2
 - 3c) Aspekt 3
 - 4) Weitere Fragestellungen
 - 5) Fazit
- Die häufige Verwendung umgangssprachlicher Formulierungen oder fehlerhafter Sätze führt zu massivem Punktverlust. Eine dem Gegenstand der Hausarbeit angemessene Sprache ist zu verwenden.

- Bei einer Hausarbeit ist die „Selbstverpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis“ zu unterzeichnen und der Arbeit beizulegen.

Grundsätzliches zu Referaten und Hausarbeiten

Quellen werden folgendermaßen genannt:

Monographie (Buch):

Name, Vorname: Titel des Buches sowie sämtliche Untertitel. Erscheinungsjahr, Ort.

Zeitungsartikel:

Name, Vorname: Titel des Artikels sowie sämtliche Untertitel. Erscheinungsjahr, Ort.

Online-Ressource:

www.eineseite.de/irgendwas123/456 (...) (..)

Links immer komplett angeben.

Bilder/Fotos:

www.fotoadresse.de/irgendwas123/456 (...) (..)

Links immer komplett angeben.

Wird ein Referat wegen Krankheit nicht gehalten bzw. eine Hausarbeit nicht abgegeben, so wird die PowerPoint-Präsentation bzw. die schriftliche Ausarbeitung spätestens bis zum Ende des nächsten Tages unaufgefordert per E-Mail an die sozialpädagogische Betreuung geschickt (selbstverständlich nur bei entschuldigtem Fehlen!). Es wird vorausgesetzt, dass ein Nichteinreichen in der Note „6“ (ungenügend) resultiert, weil davon ausgegangen werden muss, dass auch im Vorfeld nicht am Thema gearbeitet wurde.

Selbstverpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Titel der Hausarbeit/der Präsentation: _____

vorgelegt von _____

Für die vorliegende Hausarbeit/Präsentation versichere ich, sie selbstständig und ohne nicht erlaubte Hilfsmittel verfasst zu haben. Alle aus der Literatur (sowie anderen Quellen) übernommenen Textpassagen (gilt auch bei aus fremdsprachlicher Literatur übersetzte Passagen) sind deutlich als Zitate gekennzeichnet.

Mir ist bewusst, dass ein nicht gekennzeichnetes Zitat als Plagiat gewertet wird. Arbeiten, in denen ein Plagiatsversuch vorliegt, werden automatisch mit der Note „6“ (ungenügend) bewertet.

Mir ist ebenfalls bewusst, dass ein Täuschungs- bzw. Plagiatsversuch automatisch der Klassenleitung, der Bildungsgangleitung und der Schulleitung gemeldet wird und ggfs. weitere negative Konsequenzen nach sich zieht.

Ich habe die Selbstverpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis gelesen und bin mir der Folgen eines Plagiats- oder Täuschungsversuches bewusst.

Bochum, _____

Unterschrift: _____

VERPFLICHTUNG ZU PROFESSIONELLEM VERHALTEN BEI KLAUSUREN UND PRÜFUNGEN

Sollte es nicht der Fall sein, dass ich mich körperlich und seelisch im Stande fühle, an Klausuren und Prüfungen teilzunehmen, bin ich verpflichtet, meine Abwesenheit durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigen zu lassen. Ich versichere außerdem, dass ich nicht durch einen Arzt für den Prüfungstag per Schulunfähigkeitsbescheinigung vom Unterricht freigestellt bin.

Ich verpflichte mich weiterhin, alle Klausuren nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig zu schreiben und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden. Mir ist klar, dass Abweichungen hiervon ohne weiteres mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden können.

Mir ist ebenfalls klar, dass ich mit Annahme eines Aufgabenbogens offiziell an einer stattfindenden Klausur teilnehme und meine Ergebnisse einschlägig benotet werden. Im Nachgang geholte Schulunfähigkeitsbescheinigungen ändern nichts an der von mir erbrachten Leistung oder der Wirksamkeit der erreichten Note. Zum Beispiel führt die Abgabe eines unbearbeiteten vorher erhaltenen Aufgabenbogens automatisch (auch wenn direkt im Anschluss ein Arzt aufgesucht wird) zum Nichtbestehen der Prüfung.



REGELUNGEN FÜR DIE EDV- UND INTERNETNUTZUNG

Im Rahmen unserer Bildungsgänge stehen Ihnen Rechner, Einrichtungen im Intranet und ein Zugriff auf das Internet zur Verfügung. Nachstehende Regelungen dienen dem störungsfreien Ablauf des Unterrichts und der Organisation des Intranets. Sie beziehen sich auf gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz, zum Lizenz- und Urheberrecht und zum Strafrecht gegen missbräuchliche Nutzung des Internets: Sie dienen Ihrer Sicherheit. Daher: Schützen Sie Ihr persönliches Benutzerkennwort vor unbefugter und missbräuchlicher Nutzung!

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- alle eingegebenen Suchpfade protokolliert werden und jedem einzelnen Benutzer aufgrund des persönlichen Benutzerkennwortes zugeordnet werden können.
- eine Veränderung der Hardware, der Software oder der Einstellungen an Rechnern des Wirtschaftskollegs Bochum nur mit der Erlaubnis der EDV-Dozenten durchgeführt werden darf.
- keine fremde oder nicht auf das Wirtschaftskolleg Bochum lizenzierte Software und keine urheberrechtlich geschützten Daten auf Rechnern des Wirtschaftskollegs Bochum geladen, installiert oder benutzt werden darf.
- keine auf das Wirtschaftskollegs Bochum lizenzierte Software kopiert, auf privaten Rechnern installiert oder gewerblich genutzt werden darf.
- die gezielte Suche nach Internetseiten mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder neonazistische Inhalte verboten ist und eine Abmahnung oder im Wiederholungsfall eine außerordentliche Kündigung zur Folge hat.
- die gezielte Suche nach Internetseiten mit strafrechtlich relevanten kinderpornographischen oder volksverhetzenden Inhalten zur Anzeige gebracht wird.

BELEHRUNG FÜR VOLLJÄHRIGE SCHÜLER*INNEN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE GEM. §34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Sie, Ihr Sohn/Ihre Tochter eine ansteckende Erkrankung haben/hat und Ihr Sohn/Ihre Tochter dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann er/sie andere Schüler*innen, Lehrkräfte oder Betreuer*innen anstecken. Auch junge Menschen sind während einer Infektionskrankheit abwehrschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Sie, Ihr Sohne/Ihre Tochter nicht die Schule besuchen dürfen/darf, wenn

1. Sie, er/sie an einer schweren Infektion erkrankt sind/ ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelbearbeitfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde

Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE), zu denen insbesondere eine Schule zählt, besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie, Ihr Sohn/Ihre Tochter eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein/e Schüler/in zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie, Ihr Sohn/Ihre Tochter bereits Mitschüler*innen, Lehrkräfte oder andere Personen angesteckt haben können/kann, wenn Sie, er/sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen/muss. In einem solchen Fall müssen wir die Erziehungsberechtigten der übrigen Schüler*innen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler*innen und andere Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder die Schulen besuchen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können Sie, Ihr Sohn/Ihre Tochter diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie /muss Ihr Sohn/Ihre Tochter zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infizierte/n aber nichterkrankte/n Schüler/in besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

LERNMITTELFREIHEIT

Nach § 96 SchulG werden grundsätzlich jeder Schülerin und jedem Schüler vom Schulträger entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages - abzüglich eines Eigenanteils - Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe). In Ausnahmefällen können Lernmittel, falls wegen der Art der Lernmittel erforderlich, zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entsprechen, sind durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG festgelegt.



Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt. Der Eigenanteil darf in der Regel ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems – Berufsschule: bis zu 99 €
- Ausbildungsvorbereitung (Teilzeit): bis zu 69 €
- Einjährige Berufsfachschule: bis zu 141 €
- Zweijährige Höhere Berufsfachschule: bis zu 213 €

Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen gegebenenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern bereitgestellt werden. Hierzu zählen Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengeräte aller Art, einschließlich technischer Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.